

Satzung vom ALBA-TROSS e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) In Anlehnung an den Namen "ALBA Berlin Basketballteam GmbH" und dessen Maskottchen, sowie den Namen des Hauptsponsors, trägt der Verein den Namen „ALBA-TROSS e.V.“.
- (2) Bei einer Änderung des Namens „ALBA Berlin Basketballteam GmbH“ kann der Vereinsname durch Satzungsänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr dauert vom 1.10. bis zum 30.09. des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die erste Herrenmannschaft der "ALBA Berlin Basketballteam GmbH" zu unterstützen.
- (2) Die Unterstützung umfasst insbesondere die Organisation und Durchführung von Vereins-Aktivitäten bei Heim- und Auswärtsspielen der Mannschaft. Der Verein richtet außerdem Veranstaltungen geselliger Art zur Förderung der Gemeinschaft aus.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme betrifft nur etwaige Zuwendungen im Bereich von Preisnachlässen bei Auswärtsfahrten oder organisierten Vereinsaktivitäten (z.B. Bowlingturnier, Weihnachtsfeier).
- (4) Organe, Arbeitsgruppen und Einzelvertreter des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Jede Betätigung des Vereins auf politischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vereins, wenn dadurch das Vereinsleben gestört wird.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche Person angehören. Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Juristische Personen können nur die Fördermitgliedschaft erwerben (§ 2 Abs. 5 bleibt unberührt).

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft ist mittels Antragsvordruck schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was den Verein schädigt.
- (3) Ordentliche Mitglieder dürfen an allen Aktivitäten des Vereins teilhaben; sie genießen Stimmrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (4) Fördermitglieder zahlen einen gesonderten Beitrag, genießen kein Stimmrecht und haben keinen Anspruch auf Teilnahme an den Vereins-Aktivitäten. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand einstimmig; die Entscheidung gilt für alle Fördermitglieder gleichermaßen.
- (5) Ehrenmitglieder erhalten diesen Status auf Lebenszeit (§ 6 bleibt unberührt); ihre Rechte entsprechen denen der ordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Sie wird verliehen an Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben oder die Beziehungen zwischen Verein und „ALBA Berlin Basketballteam“ besonders positiv beeinflusst haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) eine schriftlich an den Vorstand gesandte Austrittserklärung. Die Kündigung wird zum vom Mitglied in der Austrittserklärung genannten Termin wirksam, andernfalls sofort. Der verbliebene Beitrag wird regelmäßig nicht zurückerstattet. Das ausgetretene Mitglied hat jedoch die Möglichkeit, eine anteilige Erstattung (1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Monat ab Austritt bis Ende des Beitragsjahres) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 - b) Ausschluss, der erfolgen kann, wenn sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als zwei Monate trotz Mahnung im Rückstand befindet oder vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder dem Verein durch sein Verhalten Schaden zufügt.
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste, die erfolgen kann, wenn ein Ausschluss unmöglich geworden ist.
 - d) den Tod.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Außer im Fall des Beitragsrückstands ist erst nach Anhörung des betroffenen Mitglieds zu entscheiden. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung des Vorstandes per Einschreiben mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheids Einspruch beim Vorstand einlegen (Datum des Poststempels). Einspruchsinanz ist die nächste Mitgliederversammlung, auf der das betroffene Mitglied ebenfalls anzuhören ist. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Minderjährigen ist die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann erst nach Ablauf von 3 Jahren einen Antrag auf Wiedereintritt stellen.
- (5) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten. Ratenzahlung kann im Ausnahmefall vereinbart werden.
- (3) Der erste Jahresbeitrag eines Mitglieds ist sofort bei Annahme des Mitgliedsantrags in voller Höhe fällig. Bei Beitritt im laufenden Geschäftsjahr hat das Neumitglied jedoch die Möglichkeit, eine anteilige Erstattung (1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Monat der Nichtmitgliedschaft vom Anfang des Beitragsjahres bis zum Eintritt) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Aus besonderem Anlass kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (5) Minderjährige Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, wenn mindestens ein Elternteil ordentliches Mitglied im Verein ist.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht noch nicht nachgekommen sind, haben keinen Anspruch auf Preisnachlässe bei Auswärtsfahrten oder organisierten Vereinsaktivitäten (z.B. Bowlingturnier, Weihnachtsfeier).
- (8) Der Vorstand kann den Beitrag aus besonderen Gründen erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die jährliche Mitgliederversammlung, die zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres stattfindet, ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie hat die Aufgabe, Beschlüsse zu fassen und jedes Jahr einen Vorsitzenden, einen 1. stellvertretenden Vorsitzenden, einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassenwart, zwei Kassenprüfer und ggf. weitere Funktionsträger zu wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung. Der schriftlichen Einladung steht eine Einladung auf elektronischem Wege gleich.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus besonderen Gründen, bzw. muss, wenn 20 Prozent der Mitglieder (durch Unterschriftensammlung) oder die Kassenprüfer es fordern, vom Vorstand einberufen werden.
- (5) Der Vorstand kann beschließen, dass zu einzelnen, abzustimmenden Fragen das Votum schriftlich mittels Übersendung von Stimmzetteln bei den Mitgliedern abgefragt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist - unter der Voraussetzung einer fristgerechten Einladung der Mitglieder - beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder (mindestens aber 20 Personen) anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten sind.
- (7) Die Sitzungsleitung ergibt sich aus § 10 Abs. 4; sind Vorstandsmitglieder nicht anwesend, wird die Sitzung vom ältesten anwesenden Mitglied geleitet.
- (8) Bei jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist; eine Zusammenfassung ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach Sitzungsende zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus vier voll geschäftsfähigen, ordentlichen Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit.
- (3) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Interessen der Mitglieder gegenüber der Geschäftsstelle von „ALBA Berlin Basketballteam“.
- (4) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Die Vertretungsfolge richtet sich nach § 10 Abs. 1. Jedes Vorstandsmitglied darf den Verein alleine vertreten. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, können sie einen Beauftragten benennen.
- (5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Sie wird finanziert durch die Mitgliedsbeiträge, sowie durch etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen oder Aktionen des Vereins, sowie Spenden.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die voll geschäftsfähige, ordentliche Mitglieder sein müssen. Sie haben die Vereinskasse mindestens einmal jährlich zu prüfen und den Bericht ihrer Überprüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Kassenprüfer sein.

§ 12 Amtsenthebung und Rücktritt

- (1) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von sich aus zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.
- (2) Im Fall der Amtsenthebung ist auf derselben Versammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Im Fall eines Rücktritts ist auf der nächstfolgenden Versammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin besetzt der Vorstand diesen Posten kommissarisch.
- (3) Tritt der Vorstand in seiner Gesamtheit zurück, muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einberufen werden. Bis zur Neuwahl hat der zurückgetretene Vorstand die Amtsgeschäfte fortzuführen.
- (4) Die Amtszeit der nach diesen Bestimmungen gewählten Vorstandsmitglieder endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit der zurückgetretenen Vorstandsmitglieder geendet hätte.

§ 13 Anträge, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Anträge sind spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nicht fristgerechte, eventuell auch erst während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge benötigen zu ihrer Behandlung als Dringlichkeitsantrag 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Anträge auf Satzungsänderungen und deren Abstimmung gelten abweichend die Bestimmungen des § 15.
- (2) Bei Abstimmungen über Beschlüsse entscheidet, falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Bei Personalentscheidungen ist schriftlich geheim abzustimmen. In allen anderen Fällen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Seine Entscheidung kann von einem Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (5) Die Stimmabgabe für abwesende Mitglieder ist nur durch schriftliche Vollmacht möglich. Jedes anwesende Mitglied darf höchstens 5 abwesende Mitglieder vertreten.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern, Besuchern und sonstigen Veranstaltungsteilnehmern nicht für eintretende Unfälle, Diebstähle oder Sachbeschädigungen.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Anträge, die auf Satzungsänderungen abzielen, sind spätestens bis zum 31. Juli schriftlich beim Vorstand einzureichen, wenn sie von der ordentlichen Mitgliederversammlung des gleichen Jahres behandelt werden sollen.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit vorheriger Ankündigung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Gegenstand der Änderung ist den Mitgliedern vorab mitzuteilen.
- (3) Satzungsänderungen die auf eine Änderung des Vereinszwecks abzielen, können abweichend von Absatz 2 nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Erteilte Vollmachten gelten nicht für die Abstimmung über Satzungsänderungen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmberechtigten beschlossen werden; die Erteilung von Vollmachten ist unzulässig.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an einen wohltätigen Zweck, über den bei dieser Mitgliederversammlung abgestimmt wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) am 12.10.2014 verabschiedet. Eine Ergänzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.10.2015 vorgenommen.